



**Erläuterungen zur
Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen
(Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt
Schule 2019 bis 2024 - (Sofortausstattungsprogramm))
an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen
(RiLi Sofortausstattungen)**

erstellt durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

August 2020



FAQ Sofortausstattungsprogramm

Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - (Sofortausstattungsprogramm)) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen (RiLi Sofortausstattungen)

I. Allgemein

1. Wer ist antragsberechtigt? (Nr. 3 RiLi Sofortausstattungen)

(Stand: 28.07.2020)

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft
- Träger von genehmigten Ersatzschulen
- Träger von staatlich anerkannten Altenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie von den Bezirksregierungen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz).

2. Wer ist die Bewilligungsbehörde?

(Stand: 28.07.2020)

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 7.2 RiLi Sofortausstattungen). Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Regierungsbezirk sich der Hauptsitz des Schulträgers befindet. Schulträger mit mehreren Schulen in verschiedenen Regierungsbezirken stellen bei der Bezirksregierung ihren Antrag, in welcher der Hauptsitz des Schulträgers liegt. Bei den Bezirksregierungen sind die Geschäftsstellen Gigabit.NRW die konkreten Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Förderung.

Bei allen Schulträgern mit einem Hauptsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Bewilligungsbehörde.

3. Bis zu welcher Höhe kann eine Förderung erfolgen?

(Stand: 28.07.2020)

Die Förderung erfolgt in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Schulträger haben einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu leisten (gilt für alle Schulträger unabhängig von der finanziellen Lage oder vom Haushaltsstatus,



Nr. 5.4.2 RiLi Sofortausstattungen).

Jedem Schulträger steht ein eigenes Schulträgerbudget als Höchstbetrag für die jeweilige Förderung zur Verfügung. Bei der Ermittlung dieses individuellen Budgets wurden die Schülerzahlen, der Kreissozialindex und bei kommunalen Schulträgern zusätzlich die in den letzten Jahren erhaltenen Schlüsselzuweisungen berücksichtigt (Nr. 5.4.1 RiLi Sofortausstattungen). Die individuellen Schulträgerbudgets lassen sich der Anlage 1 zur Richtlinie entnehmen.

4. Ist eine Übertragung des Schulträgerbudgets auf einen oder mehrere andere Schulträger möglich?

(Stand: 28.07.2020)

Ja. Hierzu ist ein Antrag der betroffenen Schulträger bei der zuständigen Geschäftsstelle Gigabit.NRW erforderlich (Nr. 5.4.1 RiLi Sofortausstattungen).

5. Wie läuft die Antragstellung ab?

(Stand: 27.08.2020)

Der Schulträger stellt einen Förderantrag unter Verwendung des Antragsvordrucks aus Anlage 2 der Richtlinie bei der jeweiligen Geschäftsstelle Gigabit.NRW der zuständigen Bezirksregierung (Nr. 7.1 RiLi Sofortausstattungen). Der Schulträger kann einen Antrag für alle Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich stellen.

Mit dem Antragsformular ist ggf. bei kommunalen Schulträgern zusätzlich das Formular zur Beteiligung der Kommunalaufsicht einzureichen.

Es steht den Schulträgern grundsätzlich offen, ob sie vor oder nach der Beschaffung der entsprechenden Geräte den Antrag auf die Förderung stellen. Entscheidend für die Förderung ist, dass das Vorhaben/ die Beschaffung (Maßnahmebeginn) erst ab dem 16.03.2020 umgesetzt wurde und dass die bewilligten Fördermittel bis spätestens zum 31.12.2020 verbraucht werden (Nr. 4.2, Nr. 7.3 RiLi Sofortausstattungen).

Anders als beim DigitalPakt Schule endet der Zeitraum ab dem 16.03.2020 nicht mit Erlass der Richtlinie, sondern erstreckt sich bis zum 31.12.2020. Es kann daher ohne Zeitverzögerung mit den Maßnahmen begonnen werden, auch wenn die zuständige Bewilligungsbehörde noch keinen Bewilligungsbescheid erlassen hat. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt für die Landesmittel eine Anschlussfinanzierung für das Haushaltsjahr 2021 an (Nr. 7.4 RiLi Sofortausstattungsprogramm). Die Förderrichtlinie wird in diesem Fall anschließend entsprechend angepasst.



6. Wie viele Anträge sollten gestellt werden?

(Stand 27.08.2020)

Das Verfahren erlaubt es mit einem Antrag die gesamte Summe abzurufen. Daher sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit einem Antrag das gesamte Budget beantragt werden. Die Auszahlung kann ebenfalls über die gesamte Summe erfolgen, da nicht verbrauchte Mittel zinsfrei wieder zurücküberwiesen werden können

7. Ist auch eine nachträgliche Förderung von bereits beschafften Geräten möglich?

(Stand: 28.07.2020)

Alle Anschaffungen, die seit dem Tag der Schulschließungen in NRW (16.03.2020) getätigt worden sind, können grundsätzlich gefördert werden (Nr. 4.2 RiLi Sofortausstattungen).

8. Was ist im Antragsformular unter der Beschreibung bei Punkt 2 einzutragen?

Hier ist kurz darzulegen, welche Geräte über die Fördersäule 2 (Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist) angeschafft wurden/ werden.

9. Wird die geleistete Umsatzsteuer mit zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet?

(Stand: 28.07.2020)

Geleistete Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist oder rückerstattet wird, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

10. Wie wirken sich erhaltene Einnahmen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben aus (z.B. zweckgebundene Spenden)?

(Stand: 28.07.2020)

Einnahmen (z.B. zweckgebundene Spenden), die der Maßnahme zuzurechnen sind, mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben.

11. Dürfen Fördermittel aus „Gute Schule 2020“ für den Eigenanteil des Schulträgers eingesetzt werden?

(Stand: 28.07.2020)

Ja. Mittel aus „Gute Schule 2020“ dürfen, parallel zur bisherigen DigitalPakt-



Schule-Förderung, für den Eigenanteil des kommunalen Schulträgers eingesetzt werden. Das gilt nicht automatisch für Ersatzschulen.

12. Wie erhalte ich die bewilligten Fördergelder?

(Stand: 28.07.2020)

Nach Erhalt des entsprechenden Bewilligungsbescheids der zuständigen Geschäftsstelle Gigabit.NRW kann die Auszahlung der bewilligten Mittel unter Verwendung des Musters aus Anlage 4 der Richtlinie durch den Schulträger beantragt werden (Nr. 7.3 RiLi Sofortausstattungen). Ein Antrag setzt voraus, dass die Zuwendungsmittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020, zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

Eine Auszahlung kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen (Nr. 7.3 RiLi Sofortausstattungen). Die Bestandskraft kann vorzeitig durch die Erklärung eines Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden.

13. In welchem Zeitraum müssen die erhaltenen Fördergelder verbraucht werden?

(Stand: 28.07.2020)

Nach aktueller Rechtslage sind bis spätestens zum 31.12.2020 alle erhaltenen und bewilligten Fördermittel vom Schulträger abzurufen. Die bis zu diesem Stichtag nicht verbrauchten Mittel sind zurückzuzahlen (Nr. 7.3 RiLi Sofortausstattungen). Eine Verlängerung der Förderrichtlinie über den 31.12.2020 hinaus wird angestrebt.

14. Sind die Schulträger verpflichtet, auf die Förderung durch den Bund und das Land hinzuweisen?

(Stand: 28.07.2020)

Die Schulträger sind verpflichtet, in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land aus dem DigitalPakt Schule (z.B. durch Aufkleber mit den entsprechenden Logos des Ministeriums für Schule und Bildung NRW und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf den beschafften mobilen Endgeräten) hinzuweisen (Nr. 6.4 RiLi Sofortausstattungen). Für diese Hinweise ist ein angemessenes Material zu verwenden, welches nicht in einfacher Weise von den Geräten entfernt werden kann. Inwiefern darüber hinaus auf den Geräten auf das Eigentum der Schulträger*innen hingewiesen wird, liegt im eigenen Verantwortungsbereich der Zuwendungsempfänger*innen.



15. Bis wann ist der Verwendungsnachweis zur Förderung einzureichen?

(Stand: 28.07.2020)

Der Verwendungsnachweis ist von den Schulträgern bis zum 31.01.2021 nach dem Muster aus Anlage 5 der Richtlinie zu erbringen (Nr. 7.5 RiLi Sofortausstattungen).

Dem Verwendungsnachweis ist das entsprechende Berichtsformular (Anlage 6 der Richtlinie) beizufügen.

16. Was ist bei Verlust oder Diebstahl zu beachten?

(Stand 27.08.2020)

Es gilt der Selbstversicherungsgrundsatz. Das Abschließen von Zusatzversicherungen z. B. gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung sind nicht förderfähig.

II. Förderbereiche und Förderfähigkeit

1. Welche Beschaffungen werden gefördert?

(Stand: 27.08.2020)

- a. Kosten der Schulträger für die Beschaffung von schulgebundenen, mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets, keine Smartphones) für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte (Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können) (Nr. 2.1, Nr. 4.1.1, Nr. 5.4.1 RiLi Sofortausstattungen). Garantieverlängerungen sowie jegliche Software, die nicht zur Inbetriebnahme dient sind nicht förderfähig.
- b. Kosten für die Inbetriebnahme und für das erforderliche Zubehör für die o.g. Geräte (z.B. Hüllen, Tastaturen, Eingabestifte) sind ebenfalls förderfähig (Nr. 2.1, Nr. 4.1.1, Nr. 5.4.1 RiLi Sofortausstattung). Falls MDM-Systeme benötigt werden, ist empfehlenswert diese über den DigitalPakt Schule in der IT-Grundstruktur zu beschaffen. Wie im DigitalPakt ist die Inbetriebnahme im engeren Sinne zu fassen, daher sind Apps, oder Programme nicht förderfähig. Tablet-Koffer oder ähnliche Aufbewahrungs- / Ladungsmöglichkeiten sind nicht förderfähig, hierfür wird auf den DigitalPakt Schule verwiesen.
- c. Kosten der Ausstattung der Schulen für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote (benötigte technische Werkzeuge, mit denen



Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, z.B. Aufnahmegeräte, notwendige Software wie z.B. für Ton- und Filmschnitt oder Greenscreen-Technik), Nr. 2.2, Nr. 4.1.2, Nr. 5.4.1 RiLi Sofortausstattungen. Mit der Ausstattung der Schulen für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote sind keine Lernmanagementsysteme, Contentmanagementsysteme, Kommunikationsplattformen, Lernplattformen oder ähnliches gemeint. Mit der Ausstattung sind ebenfalls Hardware-Komponenten gemeint, die zur Erstellung von Online-Unterricht benötigt werden. Dies können unter anderem Ausstattungen zur Einrichtung eines Aufnahmerraums sein. Dieser Raum muss aber in einer Schule eingerichtet werden, nicht etwa im Medienzentrum.

- d. Notwendige Einweisungen hierzu sind ebenfalls förderfähig (Nr. 2.2, Nr. 4.1.2, Nr. 5.4.1 RiLi Sofortausstattungen). Die Schulungen beziehen sich sowohl auf die Fördergegenstände 2.1 als auch auf 2.2 der RiLi Sofortausstattungen.

Die Lehrangebote sollen möglichst als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) zur Verfügung gestellt werden (Nr. 6.3 RiLi Sofortausstattungen).

2. Können auch Ausgaben für gebrauchte Geräte gefördert werden?

(Stand 27.08.2020)

Ja, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. die Geräte entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- b. die Geräte sind vollumfänglich zur Erreichung des Zweckzwecks geeignet,
- c. die Geräte sind kompatibel mit der vorhandenen oder geplanten IT-Grundstruktur sowie der sonstigen medialen Ausstattung der Schule und
- d. die prognostizierte Nutzungsdauer der Geräte entspricht mindestens der Zweckbindungsfrist von vier Jahren.

3. Können Ausgaben für die laufende Wartung und den Betrieb der mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben mitgefördert werden?

(Stand: 28.07.2020)

Nein, eine Förderung dieser Ausgaben ist nicht möglich (Nr. 5.4.1 RiLi Sofortausstattungen).

4. Was ist bei der Beschaffung der Geräte zu beachten?

(Stand: 28.07.2020)



Bei der Beschaffung der Geräte hat der Schulträger in eigener Zuständigkeit die Einhaltung der einschlägigen Grundsätze des Vergaberechts zu beachten. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.

Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen in Erwägung zu ziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.

Der Schulträger hat hierüber hinaus sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können (Nr. 6.2 RiLi Sofortausstattungen).

5. Gibt es einen Höchstbetrag pro mobilem Endgerät für die Schülerinnen und Schüler, bis zu dem die Kosten gefördert werden können?

(Stand: 28.07.2020)

Bei Förderungen nach Nr. 2.1 (mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler) sind maximal 500,00 € (Bruttopreis) je mobilem Endgerät inklusive Inbetriebnahme, Nebenausgaben und Zubehör förderfähig (Nr. 5.4.1 RiLi Sofortausstattungen). Hierüber hinausgehende Kosten sind vom Schulträger eigenständig zu tragen.

6. Dürfen mobile Endgeräte im Wert von über 500 Euro brutto angeschafft werden, wenn Eltern sich bereit erklären, einen Eigenanteil zu leisten, um ein höherwertiges mobiles Endgerät zu erhalten?

(Stand 27.08.2020)

Nein, das ist nicht möglich. Jedoch kann der Schulträger Geräte im Wert von über 500 Euro beschaffen, wenn er die Mehrausgaben selbst trägt.

7. Wer entscheidet über die bedarfsgerechte Verteilung der mobilen Endgeräte an die Schülerinnen und Schüler?

(Stand: 27.08.2020)

Die bedarfsgerechte Verteilung der Geräte obliegt den Schulträgern (ggf. in Absprache mit den Schulleitungen) (Nr. 4.1.1 RiLi Sofortausstattungen).

Für die Bedarfsermittlung ist aus Sicht des Ministeriums für Schule und Bildung eine Abfrage an den Schulen ausreichend. Weitergehende Befragungen können durchgeführt werden, sind aber nicht notwendig und würden die Gefahr von Missverständnissen erhöhen, es bestünden rechtsverbindliche Ansprüche. Die beschafften mobilen Endgeräte sind



Leihgeräte im Eigentum des Schulträgers und können, je nach Bedarf ausgegeben werden oder im Regelschulbetrieb eingesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausleihe für Schülerinnen und Schüler besteht nicht. Insbesondere wenn die Zuverlässigkeit (Verlust / Beschädigung / o.ä) nicht gegeben ist.

8. Wie sollen die mobilen Endgeräte verteilt bzw. den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden?

(Stand: 27.08.2020)

Die Geräte werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich auch zur Nutzung in häuslicher Umgebung zur Verfügung gestellt (Nr. 4.1.1 RiLi Sofortausstattungen). Die Verteilung der Endgeräte obliegt der Verantwortung des Schulträgers. Eigentümer der Geräte bleibt der Schulträger.

Die Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu den Nutzungsbedingungen für die schulgebundenen mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen (Nr. 6.2 RiLi Sofortausstattungen). Ein Muster für die Nutzungsbedingungen wird kurzfristig zur Verfügung gestellt.

9. Wie kann eine zentrale Geräteverwaltung umgesetzt werden?

(Stand 27.08.2020)

Eine zentrale Geräteverwaltung kann seitens des Schulträgers errichtet werden. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden.

Die Geräteverwaltung kann zentral für jede Schule oder insgesamt für alle Schulen des Schulträgers erfolgen. Die investiven Ausgaben für die zentrale Geräteverwaltung, können über das Förderprogramm DigitalPakt Schule gefördert werden.

Beim zentralen Gerätemanagement sollte darauf geachtet werden, dass die Geräteverwaltung möglichst betriebssystemunabhängig ist.

Bei der Bereitstellung der Geräte und insbesondere beim zentralen Gerätemanagement sowie der Nutzung der Geräte sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Bei der Einbindung der Geräte muss deren Nutzungszweck berücksichtigt werden und welche Informationen zukünftig mit ihnen verarbeitet werden sollen.



10. Wie lange müssen die angeschafften Geräte für den Verwendungszweck (s. Frage 2) zur Verfügung stehen bzw. dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden?

(Stand: 28.07.2020)

Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ende des jeweiligen Durchführungszeitraumes und endet mit Ablauf des vierten darauffolgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände frei verfügt werden (Nr. 6.1 RiLi Sofortausstattungen)

11. Müssen Beschaffungen eingestellt werden, die (bedingt durch lange Lieferfristen) voraussichtlich erst ab 2021 zu einer Rechnungstellung kommen?

(Stand: 28.07.2020)

Die RiLi Sofortausstattungen gilt zwar vorerst nur bis zum 31.12.2020, es wird aber beabsichtigt, die Mittel im Haushaltsjahr 2021 erneut zur Verfügung zu stellen (Nr. 7.4 RiLi Sofortausstattungen).